
S 67 AS 1855/18

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	21
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 67 AS 1855/18
Datum	15.01.2019

2. Instanz

Aktenzeichen	L 21 AS 195/19
Datum	24.07.2020

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Dortmund vom 15.01.2019 wird zurückgewiesen. Kosten haben die Beteiligten einander auch in dem Berufungsverfahren nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der Kläger begehrt von dem Beklagten die Berichtigung von drei Aktenvermerken.

Der Beklagte erstellte am 13.9.2016 einen Vermerk über ein Erstgespräch, am 10.11.2016 erfolgte ein Vermerk über ein Erstgespräch in der Job-Offensive und am 16.12.2016 ein Vermerk über ein Folge- und Abschlussgespräch. Wegen ihres Inhaltes wird auf den Inhalt der Verwaltungsakte Bezug genommen.

Am 27.2.2017 beantragte der Kläger die Berichtigung dieser drei Vermerke. Die Vermerke seien nach seinen Unterlagen, Aufzeichnungen und Erinnerungen unrichtig bzw. unvollständig. Er forderte den Beklagten zu Korrektur entsprechend von ihm verfasster, wesentlich umfangreicherer Vermerke auf. Sollte eine Korrektur nicht erfolgen, bat er um Aufnahme der von ihm gefertigten korrigierten

Aktenvermerke in die Akte. Über die Bescheidung dieses Antrags kam es zu einer hier nicht streitgegenständlichen Untätigkeitsklage (SG Dortmund, S 67 AS 5554/17).

Eine Änderung der Vermerke lehnte der Beklagte mit Bescheid vom 8.2.2018 ab. [§ 84 Abs. 1 SGB X](#) stelle die Anspruchsgrundlage dar, Sozialdaten berichtigen zu lassen. Die Verbis-Vermerke würden allerdings keine unvollständigen oder unrichtigen Sozialdaten erkennen lassen. Ein Berichtigungsanspruch bestehe daher nicht. Dagegen legte der Kläger am 27.2.2018 Widerspruch ein. Die Ablehnung der Berichtigung sei ohne Nennung eines zureichenden Grundes für den "bisherigen Nicht-Erlass" des Bescheides abgelehnt worden. Der Beklagte stütze sich auf eine allgemeine juristische Kommentierung und gehe für die fallspezifische Antragsprüfung von Annahmen aus, die weder von der derzeitigen Rechtslage bzw. der einschlägigen Kommentierung noch von der rechtskräftigen Rechtsprechung gestützt würden. Mit Widerspruchsbescheid vom 12.3.2018 wies der Beklagte den Widerspruch als unbegründet zurück. Anhaltspunkte für eine falsche Entscheidung seien nicht ersichtlich.

Dagegen hat der Kläger am 11.4.2018 bei dem Sozialgericht Dortmund Klage erhoben.

Die Beteiligten stritten zunächst über die vom Kläger beantragte Akteneinsicht. Eine solche bot ihm der Beklagten unter dem Betreff Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes an. Der Kläger wandte ein, dass es ihm bei der begehrten Akteneinsicht nicht um Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes gehe. Einen entsprechenden Antrag habe er nicht gestellt. Der Akteneinsichtstermin entbehre "einer sachlichen und rechtlichen Grundlage". Der Kläger sah darin eine Verhinderung bzw. Versagung von Akteneinsicht. Er nahm schließlich doch Akteneinsicht und teilte dem Gericht danach mit, dass seiner Auffassung nach nicht alle relevanten Akten vorgelegt worden seien.

Das Sozialgericht Dortmund führte am 17.12.2018 einen Erörterungstermin durch. In diesem Zusammenhang hörte das Sozialgericht die Beteiligten zur beabsichtigten Entscheidung durch Gerichtsbescheid an. Der Kläger begründete im Folgenden seine Klage damit, dass er gemäß [§ 84 Abs. 1 SGB X](#) einen Anspruch auf Berichtigung von Sozialdaten habe. Anzuwenden seien [Art. 16 DSGVO](#) und die aktuelle Fassung des [§ 84 SGB X](#). Dem internen Vermerk des Beklagten vom "20.6.2017" sei offensichtlich gemeint: 20.6.2016 sei Unsicherheiten in der Bearbeitung seines Antrags gemäß [§ 84 Abs. 1 SGB X](#) zu entnehmen. Auf Grundlage dieses internen Vermerks sei zunächst keine Bescheidung folgt. Erst durch die Untätigkeitsklage sei sodann eine Bescheidung erfolgt. Er vermute, dass es weiteren Schriftverkehr zwischen der Fachabteilung, dem Datenschutzbeauftragten und der Rechtsabteilung des Beklagten gegeben habe, welcher sich nicht in den Akten finde. Bei dem Rechtsanspruch zur Berichtigung von Sozialdaten handele es sich um ein grundlegendes Recht; der Kläger verwies auf diverse Kommentierungen. Der Kläger war der Auffassung, ein Ermessensspielraum bestehe nicht. Der Beklagte scheine anzunehmen, dass es dem Kläger obliege, die Richtigkeit der Vermerke zu widerlegen. Dies beruhe

so der Kl  ger auf einer dem Strafrecht entnommenen Beweislastverteilung, welche weder im   ffentlichen Recht noch im Sozialrecht Anwendung finde. Es k  nne nicht richtig sein, dass erst einmal die Richtigkeit des beh  rdlichen Vermerkes angenommen werde. Der Beklagte habe die Nachweise der Vollst  ndigkeit und Richtigkeit der durch den Kl  ger bestrittenen Vermerke nicht dargelegt. Es m  ssten daher auch keine weiteren Amtsermittlungen durch das Gericht durchgef  hrt werden, seinem Antrag sei ohne weitere Pr  fung stattzugeben.

Mit Gerichtsbescheid vom 15.1.2019 hat das Sozialgericht Dortmund die Klage abgewiesen. Der Kl  ger habe keinen Anspruch auf Berichtigung bzw. L  schung der Vermerke. Die Voraussetzungen des [   84 Abs. 1 Satz 1 SGB X](#) w  rden nicht vorliegen; es seien keine Anhaltspunkte daf  r ersichtlich, dass die Vermerke unrichtig seien. Es bestehe auch kein Anspruch auf L  schung gem    [   84 Abs. 2 Satz 2 SGB X](#) alte Fassung, der Kl  ger stehe nach wie vor im Leistungsbezug, sodass auch ein Grund f  r die Speicherung bestehe und eine L  schung noch nicht verlangt werden k  nne.

Gegen den dem Kl  ger am 19.1.2019 zugestellten Gerichtsbescheid hat dieser am 8.2.2019 bei dem Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen Berufung eingelegt. Eine weitere Begr  ndung der Berufung erfolgte nicht.

Der Kl  ger beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Dortmund vom 15.01.2019 zu   ndern und den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides vom 08.02.2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12.03.2018 zu verurteilen, die Verbis-Vermerke vom 13.09.2016, 10.11.2016 und 16.12.2016 zu berichtigen.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zur  ckzuweisen.

Er verweist auf sein Vorbringen in dem erstinstanzlichen Verfahren.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der beigezogenen Gerichts- und der Verwaltungsakten Bezug genommen, die Gegenstand der m  ndlichen Verhandlung waren.

Entscheidungsgr  nde:

1) Die Berufung ist zul  ssig.

Sie ist statthaft. Nach [   144 Abs. 1 SGG](#) ist die Berufung ausgeschlossen bei einer Klage, die eine Geld-, Dienst- oder Sachleistung oder einen darauf gerichteten Verwaltungsakt betrifft, wenn der Berufungsstreitwert 750 EUR nicht   bersteigt. Der Wert des Berufungsgegenstandes war hier allerdings nicht zu bestimmen, da es sich bei dem von dem Kl  ger geltend gemachten Anspruch auf Berichtigung bzw.

Ergänzung von Sozialleistungen nicht um eine Dienstleistung im Sinne des [Â§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG](#) handelt. Dienstleistungen sind grundsätzlich alle Formen persönlicher Hilfe durch den Sozialleistungsträger, aber keine Hilfen, die nicht einem konkreten wirtschaftlichen Wert zugeordnet werden können (Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt -Hrsg.-, SGG, 2020, Â§ 144 Rn. 9b). Nach der Rechtsprechung ist darauf abzustellen, ob es sich um eine Sozialleistung ([Â§ 11 SGB I](#), [Â§ 18 ff. SGB I](#)) handelt (so etwa BSG, 25.7.1985 â€‹[7 RAr 33/84](#) -, Rn. 24). Bei [Â§ 84 SGB X](#) handelt es sich um ein Verfahrensrecht und damit keine Dienstleistung in dem o.g. Sinne (so im Ergebnis auch, allerdings jeweils ohne Begründung, LSG Nordrhein-Westfalen, 15.8.2017 â€‹[L 15 U 369/17](#) -, Rn. 23; LSG Berlin-Brandenburg, 29.3.2018 â€‹[L 32 AS 2305/15](#) -, Rn. 24; LSG Berlin-Brandenburg, 6.12.2018 â€‹[L 32 AS 2045/16](#) -, Rn. 24). Die Berufung war daher unabhängig von dem Streitwert statthaft und auch im übrigen zulässig, insbesondere fristgerecht, erhoben.

2) Die Berufung ist allerdings nicht begründet. Der Bescheid des Beklagten vom 8.2.2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12.3.2018 verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten; das Sozialgericht hat die Klage zutreffend abgewiesen.

a) Der Anspruch des Klägers richtet sich nach [Â§ 35 Abs. 2 Satz 1 SGB X](#) i.V.m. [Art. 16 DSGVO](#).

Bis zum 25.5.2018 (Änderung von [Â§ 84 SGB X](#) durch Gesetz zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften vom 17.7.2017, [BGBl. I, 2541](#)) waren die Ansprüche auf Löschung und Berichtigung in [Â§ 84 SGB X](#) geregelt. Wegen des sog. Wiederholungsverbotes (siehe dazu fÄr das Sozialrecht etwa Bieresborn, Sozialdatenschutz nach Inkrafttreten der EU-Datenschutzgrundverordnung, NZS 2017, S. 887 ff., 888) durften die Regelungen der DSGVO nicht in [Â§ 84 SGB X](#) übernommen und dort wiederholt werden; allerdings gab es dafür wegen der unmittelbaren Wirkung auch keinen Bedarf.

Maßgeblich ist die aktuelle, seit dem 25.5.2018 geltende Rechtslage. Zum Teil wird vertreten, es komme auf den Zeitpunkt an, zu dem der Leistungsträger über den Korrekturantrag entschieden hat; sei dies vor dem Inkrafttreten der DSGVO erfolgt, so bestimme sich der Anspruch nach dem bis dahin geltenden Recht, erfolge dies nach dem Inkrafttreten der DSGVO, so sei ein solcher Anspruch grundsätzlich nach der DSGVO zu beurteilen (siehe dazu die Herleitung bei Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, 6.12.2018 â€‹[L 32 AS 2045/16](#) -, Rn. 32 ff.). Dies wird im Ergebnis damit begründet, die DSGVO sei ohne Übergangsregelung in Kraft getreten und im Allgemeinen sei eine Rückwirkung auf die Zeit vor der Bekanntgabe ausgeschlossen (a.a.O., Rn. 33). Den Senat überzeugt das nicht. Bei der Berichtigung selbst handelt es sich um einen Realakt, über den Antrag wird durch Verwaltungsakt entschieden; richtige Klageart dürfte die Anfechtungs- und Leistungsklage sein (so auch die eben genannte Entscheidung, Rn. 26; BSG, 18.12.2018 â€‹[B 1 KR 31/17 R](#) -, Rn. 14). Nach allgemeinen Regeln kommt es dann auf die Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung an (dazu etwa Keller in: Meyer-

Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt -Hrsg.-, SGG, [2020, SGG Â§ 54](#) Rn. 34; so wohl auch BSG, 18.12.2018 â€œ [B 1 KR 31/17 R](#) -, Rn. 14 fÃ¼r den Anspruch auf LÃ¶schung nach [Art. 17 DSGVO](#)), sofern dem jeweiligen materiellen Recht â€œ wie hier â€œ nichts anderes zu entnehmen ist.

b) Der KlÃ¤ger hat weder einen Anspruch auf Berichtigung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten nach [Â§ 35 Abs. 2 Satz 1 SGB X](#) i.V.m. [Art. 16 Satz 1 DSGVO](#) noch auf VervollstÃ¤ndigung nach [Art. 16 Satz 2 DSGVO](#).

aa) Es kann im Hinblick auf die Auffangregelung in [Â§ 35 Abs. 2 Satz 2 SGB I](#) offenbleiben, ob die DSGVO unmittelbar fÃ¼r einen Anspruch Anwendung findet, mit welchem ein Berichtigungs- bzw. ErgÃ¤nzungsanspruch von Daten gegen einen SGB II-LeistungstrÃ¤ger geltend gemacht wird. Die Frage stellt sich im Grundsatz, weil die DSGVO keine Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen einer TÃ¤tigkeit findet, die nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fÃ¤llt ([Art 2 Abs 2 Buchst a DSGVO](#); vgl. [Art. 153 AEUV](#)). FÃ¼r die Verarbeitungen von Sozialdaten im Rahmen von nicht in den Anwendungsbereich der DSGVO fallenden TÃ¤tigkeiten findet die DSGVO und das SGB I aber entsprechende Anwendung.

bb) Der KlÃ¤ger hat keinen Anspruch auf Berichtigung, denn der Beklagte hat in den genannten Vermerken keine unrichtigen personenbezogenen Daten gespeichert. Unrichtig sind personenbezogene Daten, wenn die durch sie vermittelten Informationen Ã¼ber den Betroffenen nicht mit der Wirklichkeit Ã¼bereinstimmen. Richtig oder unrichtig kÃ¶nnen nur Tatsachen sein, d.h. dem Beweis zugÃ¤ngliche konkrete VorgÃ¤nge oder ZustÃ¤nde der Vergangenheit oder Gegenwart, nicht aber Werturteile (Peuker, in: Sydow -Hrsg.-, EuropÃ¤ische Datenschutzgrundverordnung, [DSGVO Art. 16](#) Rn. 7; Reif, in: Gola -Hrsg.-, DS-GVO, 2018, Art. 16 Rn. 10; kritisch und erst auf Rechtsfolgenseite differenzierend Kamann/Braun, in: Ehmann/Selmayr -Hrsg.-, DS-GVO, 2018, Art. 16 Rn. 19).

Betrachtet man die Vermerke im Hinblick auf die darin enthaltenen Tatsachen, so ergibt sich, dass in dem Vermerk vom 13.9.2016 (lediglich) die folgenden Tatsachen gespeichert sind: Der KlÃ¤ger besitzt keinen abgeschlossenen akademischen Grad; er hat Berufserfahrung im Ausland im Immobilienbereich; bei AngehÃ¶rigen, die er pflegt, besteht keine Pflegestufe; er besitzt keinen funktionierenden Computer. In dem Vermerk vom 10.11.2016 sind die folgenden Tatsachen gespeichert: Berufserfahrung in Schweden und im europÃ¤ischen Ausland in der Immobilienwirtschaft; er besitzt keinen Pkw-FÃ¼hrerschein; es bestehen bezÃ¼glich der Vermittlung keine gesundheitlichen BeeintrÃ¤chtigungen; der KlÃ¤ger habe erklÃ¤rt, er wolle einen Master-Abschluss nachholen; der KlÃ¤ger hat die SelbststÃ¤ndigkeit versucht, ist aber wegen unzureichender FÃ¶rderung der EDV gescheitert. In dem Vermerk vom 16.12.2016 sind schlieÃlich die folgenden Tatsachen gespeichert: Der KlÃ¤ger hat sich erfolglos bei einer britischen Softwarefirma beworben, ihm fehlten die Kenntnisse einer bestimmten SAP-Software; der KlÃ¤ger lehnt eine berufliche Weiterbildung ab.

In den von dem KlÃ¤ger angefertigten eigenen Vermerken wird keine dieser

Tatsachen als unrichtig dargestellt, sondern diese Tatsachen werden vielmehr wiederholt und best tigt. Bez glich der genannten Tatsachen weicht einzig ab, dass es sich nicht um eine britische Softwarefirma, sondern um eine kanadische gehandelt hat; dabei handelt es sich aber nicht um personenbezogene, sondern um sachbezogene Daten (siehe zu dieser Abgrenzung etwa Klar/K hling, in: K hling/Buchner -Hrsg., DS-GVO, 2018, Art. 4 Nr. 1 Rn. 12).

cc) In der Sache begehrt der Kl ger eine Erg nzung der Aktenvermerke des Beklagten. Die von dem Kl ger gefertigten Vermerke sind darauf ausgerichtet, mehr Details und mehr Hintergr nde der in den Gespr chen get tigten  u erungen und zu den dort festgehaltenen Tatsachen aufzunehmen. Der Kl ger hat allerdings keinen Anspruch auf Vervollst ndigung gem   [   35 Abs. 2 Satz 1 SGB X](#) i.V.m. [Art. 16 Satz 2 DSGVO](#). Der Begriff der Vollst ndigkeit in [Art. 16 DSGVO](#) ist relativ und nicht absolut zu verstehen; relativ muss die Vollst ndigkeit also insofern gew hrleistet sein, dass sich diese auf die Zwecke der Verarbeitung bezieht. Zu fragen ist im Einzelfall also danach, zu welchem Zweck die Daten erhoben und weiter vorgehalten werden und welches Risiko die vermeintliche Unvollst ndigkeit f r den Betroffenen birgt (Worms, in: Wolff / Brink -Hrsg., BeckOK DatenschutzR, Stand: 1.11.2019, DS-GVO [Art. 16](#) Rn. 58). Eine Einschr nkung des Vervollst ndigungsanspruchs besteht daher mit Blick auf die Zwecke der Verarbeitung. Soweit die Daten dem vom Verantwortlichen bestimmten (ggf. sehr spezifischen) Zweck gen gen, kann der Betroffene nicht die Aufnahme zus tzlicher Daten verlangen, die im jeweiligen Kontext aus seiner Sicht vermeintlich n tzlich, aber nicht zur Erreichung des Zwecks erforderlich sind (Peuker, in: Sydow -Hrsg., Europ ische Datenschutzgrundverordnung, [DSGVO Art. 16](#) Rn. 22).

Zweck der Vermerke war die Arbeitsf rderung und -vermittlung durch den Beklagten. Die erg nzenden Ausf hrungen des Kl gers enthalten solche Tatsachen nicht. Sie enthalten    neben der n heren Beschreibung der bereits gespeicherten Tatsachen, neben Meinungen und Auffassungen des Kl gers    zwar auch vereinzelt nicht gespeicherte Tatsachen, wie etwa die Abgabe eines Antrags auf Fahrtkostenerstattung, die Unterbrechung des Gespr chs oder den Hinweis, die B rot r der pers nlichen Ansprechpartnerin sei nicht geschlossen und ein Mith ren durch andere Mitarbeiter m glich gewesen. Diese Tatsachen sind aber zur Erreichung des Zwecks "Vermittlung in Arbeit" nicht erforderlich. Im  brigen sind die Antr ge des Kl gers auf Erg nzung der Aktenvermerke s mtlich zur Verwaltungsakte genommen und damit dessen Bestandteil worden; eine Erg nzung der Vermerke selbst ist auch deshalb nicht erforderlich.

Der Kl ger hat daher keinen Anspruch auf Berichtigung bzw. Erg nzung der genannten Verbis-Vermerke nach [Art. 16 DSGVO](#).

c) Die Berufung hat daher keine Aussicht auf Erfolg.

3) Die Kostenentscheidung beruht auf [   193 SGG](#).

4) Gr nde, im Sinne von [   160 Abs. 2 SGG](#) die Revision zuzulassen, liegen nicht

vor.

Erstellt am: 04.11.2020

Zuletzt verändert am: 23.12.2024